Gliederungs-Nr.: 1.0.4

### Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) Stand: Oktober 2014

#### Gebührentabelle

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Bezeichnung der Leistungen Gebühr/EURO:

1. Beglaubigung für die 1. Seite eines Dokuments 2,00 € Beglaubigung je Folgeseiten innerhalb des Dokuments 1,00 €

Unterschriftsbeglaubigung 5,00 €

Für Abschlusszeugnisse allgemeinbildender Bad Segeberger Schulen werden im Schuljahr nach deren Ausstellung bis zu drei Abschlusszeugnisse kostenfrei beglaubigt.

Beglaubigungen für Rentenversicherungsangelegenheiten sind kostenfrei.

Vorstehend genannte Beglaubigungen sind für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII kostenfrei.

2.

Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite

2.50 €

Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

3. Fotokopien je DIN A 3 2,00 € Preis ≤ DIN A 1 (0,5 m²) 3,00 €



Gliederungs-Nr.: 1.0.4

### Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) Stand: Oktober 2014

Preis $\leq$ DIN A 0 (0,5 m <sup>2</sup> - 1,0 m <sup>2</sup> )	5,00 €
größer als 1 m <sup>2</sup>	10,00 €
Fotokopien je DIN A 4	1,00€

- Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.
- 30,00€ 5. a) Kopie eines Flächennutzungsplanes (F-Plan) b) Kopie eines Bebauungsplanes (B-Plan) Fotokopien je DIN A 3 2,00€ Preis < DIN A 1 (0,5 m<sup>2</sup>) 3,00€ Preis < DIN A 0  $(0.5 \text{ m}^2 - 1.0 \text{ m}^2)$ 5,00€ größer als 1 m<sup>2</sup> 10,00€ c) Unterlagen aus Akten Fotokopien je DIN A 3 2,00€ Preis < DIN A 1  $(0.5 \text{ m}^2)$ 3,00€ Preis < DIN A 0 (0,5 m<sup>2</sup> - 1,0 m<sup>2</sup>) 5,00€ größer als 1 m<sup>2</sup> 10,00€
  - d) Soweit die Gebühren nicht nach a) c) berechnet werden, werden die Gebühren je nach Aufwand festgesetzt.
- 6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderenschriftlichen Erklärung je angefangene Seite2,50 €
- 7. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
  je angefangene Seite

   2,50 €

   Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise
  abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen
  der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.
- 8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und
  Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder
  Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
  2,00- 96,00 €

Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) Stand: Oktober 2014

Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:
 Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene
 Entscheidung festgesetzt worden ist
 bis 1/2 d. Geb.

10. gestrichen

11. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde

5,00€

Gliederungs-Nr.: 1.0.4

Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfsplänen) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag

5,00 €

12. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken

2,00€

13. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos

2,00€

14. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen

2,00€

15. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung

2,00€

16. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides

2,00€

17. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen

2,50 - 10,00 €

18. Feststellung aus Abgabenkonten und -akten nach dem Zeitaufwand



Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) Stand: Oktober 2014

19. Ausstellung von Bescheinigungen, soweit nicht in anderen Tarifstellen geregelt, für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (Anliegerbescheinigungen)

a)	Für Einfamilienhäuser	15,00 €
b)	Für Zweifamilienhäuser	15,00 €
c)	Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauten	15,00 €

Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden von 23.03.2011 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind.

- 20. Überwachung und/oder Abnahme von Arbeiten an Straßen,
  Plätzen und sonstigen Anlagen : je angefangene Stunde 60,00 €
  - Kopflöcher / Leitungsgräben für Versorgungsanlagen die nicht unter die Konzessionsabgabe (Strom, Gas, Trinkwasser) fallen pauschal 60,00 €
- 21. Genehmigung von Arbeiten und Zufahrten an Straßen, Plätzen
  - Trinkwasser
  - Kabelverlegearbeiten
  - sonstige Leitungen die nicht unter die Konzessionsabgabe (Strom, Gas) fallen

15,00€

Gliederungs-Nr.: 1.0.4

- 22. gestrichen
- 23. gestrichen
- 24. Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsverzichtserklärung)

30,00€



Gliederungs-Nr.: 1.0.4

### Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) Stand: Oktober 2014

# 25. Erteilung einer Löschungsbewilligung

30,00€

Ausgenommen sind Löschungsbewilligungen von

- Rückauflassungsvormerkungen oder
- Vorrangseinräumungen, die als Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen erstellt werden und
- Grundpfandrechten wie z.B. Hypotheken
- 26. Neben den Verwaltungsgebühren sind Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zu erstatten.

Soweit Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz erhoben werden, sind diese nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 festzusetzen.

Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, sind die von Innenminister des Landes Schleswig-Holstein jeweils festgesetzten Beträge maßgebend (zurzeit)

einfacher Dienst	43,00 €
mittlerer Dienst	49,00€
gehobener Dienst	60,00€
höherer Dienst	79,00€

### 27. gestrichen

# 28. Gebühren für Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz

a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung	
in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1)	30,00 €
b) Ausstellen eines Leichenpasses (§ 11 Abs.5)	15,00 €
c) Kosten der Bestattung im Wege	
der "Ersatzvornahme" (§ 13 Abs. 2)	50,00 – 150,00 €
d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	
(Erdbestattung) (§ 16 Abs. 1 / § 10)	30,00 €
e) Leichenöffnung / Obduktion (§ 16 Abs. 2)	15,00 €
f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	
(Urnenbestattung) (§ 16 Abs. 3 / § 10)	30,00€
g) Anlegung privater Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 3)	300,00 - 500,00 €
h) Ausgrabung / Umbettung (§ 25 Abs. 1)	50,00€